

Autorin meint, und kann kaum als Beweis dafür dienen, daß sie von Veränderungen in der Frömmigkeit und nicht etwa von wirtschaftlichen Erwägungen hervorgerufen wurden. Auch in anderen Spitälern wurde zuerst an den Festtagszulagen eingespart, da die Alltagskost durch ihre rechtliche Fixierung in den Pfründverträgen für den einzelnen Pfründner gesichert und einklagbar war.

Insgesamt ist der Autorin eine lesenswerte, aufschlußreiche und anschauliche Fallstudie gelungen. Die detaillierten Ausführungen über die stark strukturierte Verpflegung im Wochen- und Jahresrhythmus, die Abhängigkeit der Zusammensetzung der Kost von Fragen der Lebensmittelproduktion und ihrer Beschaffung gehen vielfach über das hinaus, was bislang aus vergleichbaren Untersuchungen zur Verpflegung in deutschen Spitälern bekannt ist. Schwierigkeiten bereitet allerdings die soziale Einordnung des herausgearbeiteten Verpflegungsniveaus. »Die Insassen beider Institutionen lebten weder in Armut noch in Reichtum«, ihre Ernährung »scheint« derjenigen einer – nicht näher definierten – »bürgerlichen Mittelschicht vergleichbar« (S. 314), so lautet das etwas unscharfe Ergebnis. Hier wäre es hilfreich gewesen, wenn die Quellen mehr Aussagen über die soziale Zusammensetzung der Spitalbewohner und ihre Zuordnung zu einzelnen Pfründklassen zugelassen hätten.

Herbert Aderbauer

KARL WEGERT: *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg* (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 5). Stuttgart: Franz Steiner 1994. 240 S. Geb. DM 68,-.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben vor allem anglo-amerikanische Historiker dafür gesorgt, daß die »historische Kriminologie« zum respektierten Teil der Sozialgeschichte wurde. Studien zur frühneuzeitlichen Kriminalität in Deutschland besitzen jedoch immer noch großen Neuheitswert und sind deshalb hoch willkommen. Wegert hat sich mit einem vielversprechenden Quellenbestand beschäftigt: den im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erhaltenen Kriminalakten der württembergischen Ämter. Diese sind zwar nicht vollzählig, die vorhandenen Akten jedoch meist sehr vollständig erhalten. Insbesondere Zeugenverhöre ermöglichen es, die sozialen Beziehungen der Beklagten zu rekonstruieren und der örtlichen Reaktion auf ein Verbrechen nachzugehen. Wegert interessiert diese lokale Reaktion besonders. Auf ihrer Einschätzung beruht seine zentrale These: Untertanen kooperierten in der Strafverfolgung mit dem Staat. Er wendet sich damit gegen (kaum weiter spezifizierte) Historiker, die behaupten, Kriminalität sei in der Vormoderne in erster Linie Sozialkriminalität gewesen, die Täter damit Opfer eines Staates, der seine Herrschaft wesentlich durch die Drohung mit der Todesstrafe ausübte. Diese Sichtweise, so Wegert, schaffe eine falsche Dichotomie zwischen Staat und Gesellschaft. Sie überschätze die Möglichkeiten des polizeilosen frühmodernen Staates, Kriminalität ohne die Kooperation der Untertanen zu verfolgen. Zudem ignoriere sie, daß es immer Psychopathen und psychisch Instabile gegeben habe, die aufgrund ihrer psychischen Struktur und sozialer Umstände zu Verbrechen geworden seien. Wegerts wiederholte Angriffe gegen die vermeintlichen Vertreter dieser kruden Sozialkriminalitäts-These erstaunen. Er bezieht sich anscheinend vor allem auf E. Hobsbawms und D. Hays 20 Jahre zurückliegenden Untersuchungen über Wilderei und Diebstahl im England des 18. Jahrhunderts. An ihrem Befund läßt sich kaum rütteln: Wilderei wurde von weiten Bevölkerungsteilen ausgeübt und unterstützt, war Sozialkriminalität. Wegert läßt die Wildereithematik dagegen für Württemberg geflissentlich unerwähnt. Die englische Debatte über die Rolle des Staates in der Verbrechenverfolgung fand zudem auf dem Hintergrund einer Analyse des »bloody code« statt, der im 18. Jahrhundert immer mehr Verbrechen zu Kapitalverbrechen machte und reihenweise Todesstrafen für Delikte wie den Diebstahl eines Taschentuches aussprach; dies läßt sich mit der deutschen Situation nicht vergleichen. Ohnehin ist die Debatte um die Justiznutzung inzwischen längst weitergegangen: P. King, C. Herrup, Hay/Snyder, R. Shoemaker haben hier für Differenzierung gesorgt. Wegert kennt keine dieser Arbeiten. Ebenso wenig werden zentrale Arbeiten deutscher Kriminalitätshistoriker zur Kenntnis genommen: Hier sind vor allem G. Schwerhoffs »Köln im Kreuzverhör« und R. Schultes Studie »Das Dorf im Verhör« zu nennen. Wegerts Argumentation ist, kurzum, überholt. Nicht minder irritiert seine Diskussion der Verbrechen Totschlag, Kindsmord und Bestialität im Kontext »schwäbischer Volkskultur«. Wegert zeichnet ein Bild statischer, primitiver, vormoderner Realitäten und Mentalitäten. Der nackte Kampf ums Überleben beraubte Menschen rationaler Kontrollen. Typisch ist der Satz: »a peasant's imagination ran wild when successive problems plagued his animals« (S. 62). So werden Hexerei-

beschuldigungen erklärt. Im ganzen Buch begegnen wir *dem* württembergischen Bauern und *dem* schwäbischen Dorf als undifferenzierte Kategorien. Es folgt, daß diese Leute auch alle dasselbe dachten. Sie verinnerlichten die zehn Gebote und übten gnadenlose soziale Kontrolle. Dies traf arme Geistesgestörte am härtesten. Beispielsweise jene, die den Drang nach fleischlicher Vereinigung mit Tieren verspürten. Wegert beschreibt Sodomiefälle, die zur Anzeige kamen, nachdem die meist unverheirateten Knechte schlichten Gemüts beim Verkehr mit Kühen beobachtet wurden. Schuldige endeten am Strang. Wegert zeigt Mitleid mit ihnen. Sie waren geistig und sozial minderprivilegiert. »Marginality and powerlessness condemned them to seek out small pleasures unconventional ways« (S. 205). Ebenso wie bei Wegerts Interpretation der Verbrechenshintergründe von Kindsmord und Totschlag bleibt hier zu bemängeln, daß die Rekonstruktion sozialer Beziehungen, Konflikte und Logiken mit wenig historischem Geschick und Vorstellungsvermögen geschieht. »Verbrecher« werden pathologisiert und dann als Opfer einer harten Gesellschaft gezeigt. Dies ist ein Ansatz, den man eigentlich seit 30 Jahren überholt glaubte. Es kann nur verwundern, daß diese Arbeit in eine renommierte Reihe gelangte.

Ulinka Rublack

MARKUS MEUMANN: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft (Ancien Regime, Aufklärung und Revolution, Bd. 29). München: Oldenbourg 1995. 456 S. Geb. DM 120,-.

»Der wichtigste Gegenstand der Aufmerksamkeit für die, welche sich mit der Armenpflege beschäftigen, ist und bleibt die Erziehung verlassener Kinder«. Mit diesem Zitat des Göttinger Pfarrers und Armenpflegers Arnold Wagemann aus dem Jahre 1791, das Meumann seiner Dissertation als Geleitwort voranstellt, nimmt der Autor die wichtigste Erkenntnis seiner Untersuchung vorweg. Er demonstriert diesen in der Forschung bislang kaum beachteten Zusammenhang von obrigkeitlicher Politik und dem wachsenden Problem unversorgter Kinder überzeugend am Beispiel der Entwicklung des Kurfürstentums Hannover vom ausgehenden 17. bis ins beginnende 19. Jahrhundert. Auf der Quellengrundlage der gedruckten Gesetzestexte und der breit überlieferten Verordnungen und Anweisungen an nachgeordnete Behörden erarbeitet Meumann die diesbezügliche umfassende gesetzgeberische Tätigkeit und fragt nach deren Vollzug bzw. deren Auswirkungen in der Praxis, die er aufgrund von Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie seriellen Quellen wie Armenkastenrechnungen, Waisenhausbüchern und Rechenschaftsberichten untersucht.

Den Ausführungen zur Reichweite und Wirkung der frühneuzeitlichen Sozialpolitik stellt Meumann ausführlich die Ursachen des Problems unversorgter Kinder voran. Auf dem Hintergrund der Verschlechterung der materiellen Lebensbedingungen intensivierten sich die obrigkeitlichen Bemühungen, besitzlose Bevölkerungsgruppen von der ehelich sanktionierten Weitergabe von Eigentum auszuschließen. Die Heiratsbeschränkungen erwiesen sich in diesem Sinn als »einschneidende Verkürzung von Sozialhoffnungen unterer Schichten« (Schubert). Der damit einhergehende Ausschluß von legitimer Sexualität führte daher gerade bei ledigen Mägden im Alter zwischen 20 und 29 Jahren zu illegitimen Kontakten mit ebenfalls unverheirateten Knechten und Soldaten. Meumann bestätigt damit die Ergebnisse der bisherigen Forschung hinsichtlich des Sozial- und Altersprofils lediger Mütter, die bekanntlich in weitaus stärkerem Ausmaß als die Väter für die uneheliche Schwangerschaft stigmatisiert und bestraft wurden.

Wie sich Frauen in einer solchen Situation verhielten, hing entscheidend vom Verhalten ihrer nächsten Umgebung ab. Kindsmord war nur eine der denkbaren Formen – die extremste – auf der Skala der Handlungsmöglichkeiten, die auch Kindesaussetzung und Ertragen der »Schande« umfaßten. Strukturelle Bedingungen allein waren für die Entscheidung für oder gegen eine der Handlungsvarianten nicht ausschlaggebend, sondern es traten individuelle Faktoren hinzu. Materielle Not mochte zwar bei der späteren Aussetzung von Kindern eine Rolle spielen, greift jedoch als Erklärungsansatz für den Kindsmord ebensowenig wie die pauschale Deutung, daß die Frauen mit ihrer Tat der gesellschaftlichen Ächtung entgehen wollten. Vielmehr legte nach Meumann bereits die völlige Ablehnung der Schwangerschaft durch das soziale Umfeld – etwa bei einer besonders kompromittierenden Beziehung – die Verheimlichung der Leibesfrucht nahe und machte die Tötung eines neugeborenen Kindes wahrscheinlicher. Die Aussetzung von Kindern war nicht überall eine mögliche Strategie, sondern vor allem im städtischen Raum als einem anonymen Ort, an dem man